

---

# STADTWERKE GÜNZBURG

## Kommunalunternehmen

Wasser · Abwasser · Parken · Waldbad · Energie · Wärme

Heidenheimer Straße 4, 89312 Günzburg  
Tel: 08221/3671-6, Fax: 08221/3671-71

---



## Wichtige Informationen der Stadtwerke Günzburg KU zur Erhebung von Herstellungsbeiträgen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,



mit diesem Merkblatt möchten wir Sie zum Thema „Herstellungsbeiträge“ informieren, um so häufig auftretende Unklarheiten bei der Erhebung von Herstellungsbeiträgen zu beseitigen. Bitte nehmen Sie sich einen Augenblick Zeit, um die folgenden Informationen zu lesen:



### Allgemeines:

Die Stadtwerke Günzburg KU (im folgenden SWG genannt) betreiben eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das Gebiet der Stadt Günzburg. Art und Umfang dieser Einrichtung bestimmen die SWG. Unter den Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechts (§ 4 Wasserabgabensatzung – WAS / § 4 Entwässerungssatzung – EWS) bieten Ihnen die SWG die Anschlussmöglichkeit an die öffentliche **Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlage/Kanal**.

Die erheblichen und notwendigen Investitionen für die Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlage (Bau und Unterhalt des Netzes sowie der technischen Anlagen) werden neben laufenden Gebühren (Verbrauchsgebühren) auch durch sog. **(Herstellungs-) Beiträge** finanziert.

### Rechtliches

Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Herstellungsbeiträgen ist das Bayerische Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit den Kostensatzungen der SWG für die Wasserversorgung (Wasserkostensatzung - WKS) und die Entwässerung (Entwässerungskostensatzung - EKS).

Gemäß Art. 5 KAG können Gemeinden und Landkreise in Bayern zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen (hier Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtung) **Beiträge** von den Grundstückseigentümern erheben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtung besondere Vorteile bietet.

Beiträge werden für **bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare** sowie für solche Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS, bzw. § 4 EWS ein **Recht zum Anschluss** an die Wasserversorgungs- bzw. Entwässerungseinrichtung besteht oder wenn sie **tatsächlich angeschlossen** sind.

**Beiträge sind grundsätzlich einmalige Abgaben;** nur bei späteren Änderungen der Beitragsmaßstäbe (z. B. Grundstücksfläche oder Geschossfläche) wird u. U. ein erneuter Beitrag fällig. Siehe hierzu „Neuveranlagung zu einem Beitrag“.

Die beiden Beitragsarten (Wasserversorgung und Entwässerung) können auch einzeln unabhängig voneinander erhoben werden. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn für ein Grundstück nur eine Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Wasserversorgungsanlage besteht, jedoch keine Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Entwässerungsanlage. Hier entstehen nur die Herstellungsbeiträge für die Wasserversorgungsanlage allein.

### Beitragsmaßstab

Nach § 5 WKS, § 5 EKS wird der Beitrag nach der **Grundstücksfläche** und der auf dem Grundstück **zulässigen Geschossfläche** berechnet.

In beplanten Gebieten (im Geltungsbereich von Bebauungsplänen) wird der Beitrag nach der Grundstücksfläche und i. d. R. nach der auf dem Grundstück gemäß Bebauungsplan zulässigen Geschossflächenzahl (GFZ) bzw. sonstigen definierten Nutzungsziffern berechnet.

#### Beispiel zur Berechnung anhand der Geschossflächenzahl (GFZ)

**Grundstücksflächenbeitrag** = Grundstücksfläche (m<sup>2</sup>) x Beitragssatz (€)

**Geschossflächenbeitrag** = Grundstücksfläche (m<sup>2</sup>) x GFZ x Beitragssatz (€)

*\*bei der Wasserversorgung kommt die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 7 %) hinzu*

### Grundstücksbegriff

Grundstücke im **Innenbereich** nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) sind grundsätzlich mit ihrer gesamten Grundstücksfläche zum Beitrag heranzuziehen, die eine wirtschaftliche Einheit bildet, nicht etwa nur der durch Baulinien oder Baugrenzen eingefasste Teil eines Baugrundstücks.

Wird ein solches Grundstück später vergrößert (z. B. durch Zuerwerb), unterliegt die zusätzliche Fläche einer weiteren Beitragspflicht. Dies gilt nur für Grundstücke, für die bisher noch keine Beitragschuld entstanden ist.

Die Veranlagung im **Außenbereich** (§ 35 BauGB) erfolgt ausschließlich nach der sog. **Umgriffsfläche**. Solche Grundstücke sind mit einer angemessenen Fläche zur vorhandenen Bebauung als bebaubar anzusehen und unterliegen nur insoweit der Beitragspflicht. Es wird demnach nur ein „angemessener Umgriff“ zur Beitragspflicht für die Grundstücksfläche herangezogen.

Ein Grundstücksflächenbeitrag „Entwässerung/Kanal“ wird nach aktuellem Satzungsrecht nicht erhoben, wenn Niederschlagswasser (Oberflächenwasser) gemäß dem **Versickerungsgebot** nach § 4 Abs. 5 EWS i. V. m § 6 Abs. 2 EKS ordnungsgemäß auf dem Grundstück versickert wird.

Ist die Einleitung in die Entwässerungseinrichtung ausnahmsweise zulässig, wird auch der Grundstücksflächenbeitrag Entwässerung/Kanal erhoben.

### Zulässige Geschossfläche

Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen oder nach der für vergleichbare Baugebiete in der Stadt festgesetzten **Geschossflächenzahl (GFZ)**. Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen GFZ, die nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird (§ 5 WKS/EKS).

Bei Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung (= tatsächliche Geschossfläche). Diese ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln.

## Neuveranlagung zu einem Beitrag („Nacherhebung“)

Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- Im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder durch die konkrete Bebauung auf dem Grundstück später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,
- wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 Sätze 2 bis 4 die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche vergrößert,
- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes im Sinn des § 5 Abs. 7, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen,
- für Außenbereichsgrundstücke (§ 5 Abs. 9 WKS / § 5 Abs. 8 EKS), wenn sich die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschossfläche im Sinn von § 5 Abs. 9 WKS / § 5 Abs. 8 EKS später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach § 5 Abs. 9 WKS / § 5 Abs. 8 EKS für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

## Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld **Eigentümer** des Grundstücks oder **Erbbauberechtigter** ist.

## Wann entsteht die Beitragsschuld? (Zeitpunkt)

Nach § 3 WKS/EKS **entsteht** die Beitragsschuld mit der **Verwirklichung des Beitragstatbestandes**. Das bedeutet, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungs- bzw. Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann (Anschlussmöglichkeit) oder bereits ist.

### **Beispiel:**

Innenbereich: Ein bisher nicht erschlossenes Grundstück wird nun im Rahmen der geplanten Bebauung durch eine Versorgungs- und Entsorgungsleitung der SWG erschlossen; hier entsteht die Beitragsschuld ab gegebener **Anschlussmöglichkeit** des Grundstücks an das öffentliche Netz (nach Fertigstellung der Leitungsbaumaßnahme)

Außenbereich: Hier entsteht die Beitragsschuld – im Gegenzug zum Innenbereich – nicht direkt ab dem Zeitpunkt der Anschlussmöglichkeit, sondern vielmehr erst mit einer **anschlussbedürftigen Bebauung** oder **beitragsrelevanten Nutzung** des Grundstücks.

## Informationspflicht des Grundstückseigentümers

Bauliche Änderungen und Änderungen bezüglich der Nutzung eines Gebäudes, bzw. Grundstücks, die für die Höhe der Schuld maßgeblich sind, sind unverzüglich den SWG zu melden.

Beitragsätze gem. § 6 WKS / EKS (Stand 09/2022):

**Wasserversorgungsanlage:**

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche: 0,91 €
- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche: 2,09 €

zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer i. H. v. derzeit 7 %

**Entwässerungsanlage:**

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche: 1,39 €
- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche: 5,45 €

Umsatzsteuer fällt nicht an



Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und soll den Bürgerinnen und Bürgern lediglich als Information dienen.

Für genauere Auskünfte setzen Sie sich bitte ggf. mit uns in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen

**Stadtwerke Günzburg KU**

**Heidenheimer Str. 4**

**89312 Günzburg**

**Telefon: 08221/3671-6**

**E-Mail: [info@stadtwerke-guenzburg.de](mailto:info@stadtwerke-guenzburg.de) – Betreff: Herstellungsbeitrag**

**DIE KOMMUNALEN STADTWERKE**   
Wir halten Günzburg am Laufen

Bildquellen:

Seite 1: [https://www.ingo-warne.de/files/ingo\\_warne/galerien/rohrleitungsbau/rohrleitungsbau\\_1.jpg](https://www.ingo-warne.de/files/ingo_warne/galerien/rohrleitungsbau/rohrleitungsbau_1.jpg)

Seite 1: <https://www.hausundgrund-verband.de/aktuelles/einzelansicht/anschluss-an-kanalisation-handwerkerleistung-steuerlich-absetzbar-4104/>

Seite 4: <https://stock.adobe.com/de/images/euro-munzstapel-symbolbild-geld/196543579>